

sonst Nahmen haben mögen, nebst denen Compagnie-Feldscheerern, solche keineswegs nachgelassen werden; Hiernächst aber dem Rathe frey verbleiben solle, sothane Einführung des Land-Bieres, in einzeln Fällen, zu erlauben, wo Personen, mit Zeugniß des Medici, sich eine Zeit lang desselben zu bedienen nöthig haben, oder Honoratiores (welche bis zu den Amts-Advocaten inclusive zu rechnen) zu Hochzeiten oder Kind-Tauffen dergleichen bedürffen, oder, wenn sie vom Lande damit beschencckt worden; Jedoch, daß solche Erlaubniß keineswegs von dem Amtsführenden Burgermeister allein, sondern nach Maafgebung des Rescripti vom 24. Febr. 1720. in pleno Confessu von dem Rathe ertheilet, und, wenn gänzliche Dispensation desfalls gesucht würde, deshalb von ihm Bericht erstattet werde, und habe übrigenß der Rath allemahl genaue Absicht zu führen, damit von dem eingebrachten Biere nichts verkaufft und verzapffet, oder, wenn es geschähe, solches gehörigen Orts sofort angezeigt, und der Contraveniente nachdrücklich bestraft, auch kein frembdes Bier eher, als bis eine deshalb befreyete Person, wegen dessen Einpassirung, zu ihrer eignen Consumtion, sich bey dem Amtsführenden Burgermeister gemeldet, und die Quantität angegeben, in die Stadt gelassen werden möge; Worbey zugleich Höchst Dieselben durch ein gedrucktes in Görlitz zu affigirendes Ober-Amts-Patent bekannt zu machen anbefohlen, daß bey Dreyßig Thaler Strafe, und Verlust der Tisch-Truncks-Freyheit, sich keiner von denen Befreyeten der Verkaufung oder Verzapffung des frembden Bieres anmaassen, noch seinen Tisch-Trunck anders, als nach vorheriger Anmeldung und Anzeige der Quantität auf dem Rath-Hause, in die Stadt einführen lassen solle.

Wann